

pflichtet, dem Leichenschauarzt auf dessen Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten und sonstige Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen zu erteilen.

(3) Konnte nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen die Todesursache nicht festgestellt werden, so hat der Leichenschauarzt im Totenschein unter Ziff. 10 „nicht feststellbar“, „moribund eingeliefert“, „tot auf gefunden“, „plötzlicher Tod, Ursache unbekannt“ oder ähnliche Angaben einzutragen.

§ 7

(1) Lag bei dem Verstorbenen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit⁵ vor oder enthält sein Körper Radionuklide, die innerhalb der letzten 3 Monate vor seinem Tode eingebracht wurden, hat der Leichenschauarzt einen entsprechenden Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen, soweit ihm dieser Umstand bekannt ist oder von ihm festgestellt werden konnte. Ebenso sind meldepflichtige Berufskrankheiten⁶ und meldepflichtige Geschwulstkrankheiten⁷ auf dem Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren, zu vermerken.

(2) Ist der Verstorbene Träger eines Herzschrittmachers, hat der Leichenschauarzt hierzu einen Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen. Er hat zu prüfen, ob sich bei dem Verstorbenen ein Herzschrittmacherausweis (Kontrollkarte) befindet. Er hat hierzu auch die im § 6 Abs. 1 genannten Personen zu befragen und den Herzschrittmacherausweis zur Verwendung bei der Leichenöffnung sicherzustellen.

§ 8

(1) Zur Vervollständigung der Ergebnisse der Leichenschau muß in folgenden Fällen eine Leichenöffnung vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, bei denen nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen die Todesursache nicht festgestellt werden konnte,
- b) bei verstorbenen Schwangeren und Kreißenden sowie bei Wöchnerinnen, bei denen der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist,
- c) bei Totgeborenen,**
- d) bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- e) bei unbekanntem Toten,
- f) auf begründeten Wunsch der Angehörigen.

(2) Eine Leichenöffnung soll vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die eines nichtnatürlichen Todes gestorben sind oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist,
- b) bei Verstorbenen mit
 - einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit⁵ oder
 - einer Berufskrankheit⁶ oder
 - einer meldepflichtigen Geschwulstkrankheit⁷
 oder bei denen Verdacht auf eine der genannten Krankheiten besteht,

⁵ Z. Z. gelten das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBL I 1966 Nr. 3 S. 29), die Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II Nr. 80 S. 509) mit der dazu erlassenen Elften Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 (GBL II Nr. 39 S. 293) und die Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBL II Nr. 17 S. 85).

⁶ Z. Z. gelten die Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBL I 1958 Nr. 1 S. 1; Ber. Nr. 10 S. 114) mit der dazu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. September 1968 (GBL II Nr. 102 S. 821) und Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1971 (GBL II Nr. 59 S. 513).

⁷ Z. Z. gelten die Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBL I Nr. 54 S. 477) mit der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1956 (GBL I Nr. 54 S. 478).

- c) bei Verstorbenen, bei denen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Eintritt des Todes eine Schutzimpfung vorgenommen wurde,
- d) bei Verstorbenen mit transplantiertem oder implantiertem inneren Organ oder Organteil,
- e) bei begründetem wissenschaftlichem Interesse,
- f) bei Verstorbenen mit implantiertem Herzschrittmacher.

§ 9

(1) Der Leichenschauarzt hat unter den Voraussetzungen des § 8 die Anordnung der Leichenöffnung unverzüglich bei dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt zu beantragen. Der Kreisarzt ist in allen Fällen des § 8 Abs. 1 zur Anordnung der Leichenöffnung verpflichtet. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ordnet er die Leichenöffnung entsprechend ihrer Dringlichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Sektionskapazität nach Abstimmung mit dem die Leichenöffnung vornehmenden Arzt (Obduzent) an.

(2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so ist unter den im § 8 genannten Voraussetzungen die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, bei dem für die Veranlassung der Leichenöffnung in der jeweiligen Einrichtung zuständigen leitenden Arzt zu beantragen. Der Antrag zur Anordnung der Leichenöffnung durch den Kreisarzt entfällt. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Für die Beantragung der Leichenöffnung hat der Leichenschauarzt einen Autopsieantrag⁸ zusammen mit dem bis einschließlich Ziff. 10 vollständig — mit Ausnahme der doppelt umrandeten Kästchen — ausgefüllten und unterschriebenen Totenschein

— in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Deutschen Volkspolizei,

— in den Fällen des Abs. 1 unmittelbar dem Obduzenten,

— in den Fällen des Abs. 2 über den für die Veranlassung der Leichenöffnung in der jeweiligen Einrichtung zuständigen leitenden Arzt dem Obduzenten

zu übergeben.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen, die Bezirks- und Kreisärzte sowie die von ihnen beauftragten Ärzte können in jedem Fall die Leichenöffnung anordnen.

(5) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, dürfen Leichenöffnungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt selbst keine Leichenöffnung angeordnet hat. Für Leichenschau und Leichenöffnung im Strafverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik⁹.

§ 10

(1) Die Leichenöffnung ist von Fachärzten für pathologische Anatomie oder von Fachärzten für gerichtliche Medizin durchzuführen.

(2) Sind die erforderlichen Leichenöffnungen durch die im Abs. 1 genannten Ärzte nicht sichergestellt, so kann im Ausnahmefall der zuständige Bezirksarzt die Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen anderen auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahrenen Ärzten erteilen.

⁸ Autopsieantrag für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren, Vordruck-Nr. 1501, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden. Autopsieantrag für Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene, Vordruck-Nr. 1502, ebenda.

⁹ Z. Z. gilt die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 1974 (GBL I 1975 Nr. 4 S. 61).